

**Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass
von Wahlen, Abstimmungen und Bürgerentscheiden
im Land Brandenburg**

Allgemeinverfügung des Ministeriums für
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Abteilung 5 – Straßenverkehr –
Vom 21. Mai 1999

Nach Anhörung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg werden für Lautsprecher- und Plakatwerbung auf Straßen aus Anlass von Wahlen im Land Brandenburg den Parteien und sonstigen Wahlvorschlagsträgern, die sich der jeweiligen Wahl stellen, nach § 46 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die nachstehenden Ausnahmen von den Vorschriften der StVO genehmigt:

1. Abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 1 StVO dürfen Lautsprecher zum Zwecke der Wahlwerbung innerhalb einer Zeit von sechs Wochen vor dem Wahltag, nicht aber am Wahltag selbst, betrieben werden.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- a) Der Betrieb von Lautsprechern darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen; er muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z.B. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben,
 - b) er ist ferner unzulässig in der Zeit von 20 bis 7 Uhr und in Wohngebieten, darüber hinaus auch während der Zeit von 13 bis 15 Uhr. In der Nähe von Krankenhäusern, Pflegeheimen, Altenheimen und ähnlichen Anstalten und Einrichtungen hat er grundsätzlich zu unterbleiben,
 - c) zur Verringerung der Lärmbelästigung sind Musikstücke zwischen den einzelnen Durchsagen so kurz wie möglich zu halten,
 - d) vor Inbetriebnahme sind die Ordnungsbehörden der örtlich zuständigen Gemeinden unter Hinweis auf § 11 Abs. 3 des Vorschaltgesetzes zum Immissionsschutz (LlmschG, GVBl. 1992 I S. 78, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1997, GVBl. I S. 40), zu unterrichten und
 - e) Weisungen von Überwachungskräften, die dieser Ausnahmeregelung entgegenstehen, ist Folge zu leisten.
2. Unter Berücksichtigung von § 32 Abs. 1 Satz 1 und § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 StVO darf Plakatwerbung innerhalb einer Zeit von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag durchgeführt werden.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- a) Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen sowie am Innenrand von Kurven,

- b) die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen,
- c) das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Werbeträgern und Plakaten an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen sind unzulässig,
- d) Plakattafeln, -träger und Stellflächen müssen standsicher aufgestellt werden,
- e) bei der Anbringung von Werbeträgern an Straßeneigentum, insbesondere an Straßenbäumen, ist das Lichtraumprofil freizuhalten,
- f) an Bundesautobahnen, Kraftfahrstraßen und außerorts an vierstreifigen Straßen ist Plakatwerbung unzulässig,
- g) vor Beginn der Plakatwerbung sind die Straßenverkehrsbehörden der Landkreise, kreisfreien Städte und Großen kreisangehörigen Städte über die Vorhaben der Plakatwerbung zu unterrichten, damit diese gegebenenfalls die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten festlegen können und
- h) soweit die Träger der Straßenbaulast oder die Straßenbaubehörden zur Erteilung von Erlaubnissen, Zustimmungen oder Genehmigungen befugt sind, haben sie davon auszugehen, dass ein öffentliches Interesse an ihrer Erteilung besteht bzw. dass Gründe des allgemeinen Wohls eine Abweichung erfordern.

3. Die Plakatwerbung bedarf keiner Baugenehmigung.
4. Die Regelungen der §§ 8, 9 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG, BGBl. 1994 I S. 854) und §§ 18, 19, 24 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG, GVBl. 1992 I S. 186) bleiben hiervon unberührt.
5. Die Plakatwerbung ist unverzüglich nach dem Wahltag zu entfernen.
6. Ein Genehmigungswiderruf hat zu erfolgen, wenn der eingereichte Wahlvorschlag des betreffenden Wahlvorschlagsträgers vom zuständigen Wahlausschuss zurückgewiesen wurde.
7. Vorstehende Regelungen sind auf Abstimmungen im Sinne des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg, GVBl. 1993 I S. 94, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1995, GVBl. I S. 150) und auf Bürgerentscheide im Sinne der Gemeindeordnung (GO, GVBl. 1993 I S. 398, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1998, GVBl. I S. 218), der Landkreisordnung (LKro, GVBl. 1993 I S. 398, 433, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994, GVBl. I S. 34) und des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1998, GVBl. I S. 130) sinngemäß anzuwenden. An Stelle der Wahlvorschlagsträger treten bei Volksabstimmungen die Parteien und politischen Vereinigungen sowie die Vertreter im Sinne des § 2 Abs. 3 VAGBbg, bei Bürgerentscheiden die in dem Gebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen sowie die Vertrauensperson im Sinne des § 81 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 31 BbgKWahlG.